

mit einer geradezu naturgesetzlichen Regelmäßigkeit über sie herein. Die Folgen waren oft katastrophal: Die Menschen verhungerten oder starben an Seuchen, sie rotteten sich zu Räuberbanden zusammen und verließen panikartig ihre Gehöfte in der Hoffnung, anderswo besser durchkommen zu können⁹⁵. Karl der Große hat dem unter anderem dadurch zu steuern versucht, daß er Exportverbote, Höchstpreisverordnungen und eben Wucherverbote erließ⁹⁶. Denn daß Preise für Naturalien bei Nahrungsmittelknappheit oder Hungersnot in unerschwingliche Höhen schnellten und die, die noch Vorräte besaßen – meist große Grundherrn – die Notlage der Ärmern bedenkenlos ausnutzten⁹⁷, kann kaum überraschen, ja versteht sich bei der Struktur der frühmittelalterlichen Gesellschaft eigentlich fast von selbst. Wie man dabei verfuhr, davon hat uns das Konzil von Paris 829 in seinem Kapitel über „die vielfältigen Erfindungen von Wuchermethoden“ ein Beispiel von ungewöhnlicher Anschaulichkeit hinterlassen:

„Da kommt ein Armer zur Zeit des Hungers, ohnehin durch die Not an allem schon geschwächt, zu einem Wucherer, gleich wie ein Bruder zum Bruder, die doch beide das eine kostbare Blut Christi erlöst hat, und bittet ihn, ihm das zu leihen, was er zur Linderung seiner Notlage brauche. Der Wucherer antwortet: ‚Ich habe kein Getreide oder sonstige Din-

civitate inventi sunt uno die 56 homines mortui.). Wenn derselbe Annalist in demselben Zusammenhang davon berichtet, daß gar schaurige Fälle von Kannibalismus vorgekommen seien, so wird man schwer daran zweifeln können, daß es den Menschen tatsächlich am Allernotwendigsten fehlte. Vgl. im übrigen die von F. Curschmann, Hungersnöte (wie oben Anm. 67) S. 98 f. zu 868 zusammengestellten Quellen.

⁹⁵) Vgl. dazu Curschmann, Hungersnöte (wie oben Anm. 67) S. 52 ff. Zum Phänomen der *latrones* hat auch S. Epperlein, Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium, Jb. für Wirtschaftsgeschichte 1963, 1. Teil S. 43 ff. einige Beobachtungen aus den Kapitularien beigelegt.

⁹⁶) Zur „Notstandspolitik Karls des Großen“ vgl. neben Curschmann, Hungersnöte S. 70 ff. A. Verhulst, Karolingische Agrarpolitik (wie oben Anm. 94) S. 182 ff. Das Exportverbot findet sich in c. 44 des 805 in Diedenhofen erlassenen Capitulare missorum generale: *Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat; et ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae* (MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 123, 1 ff.), zu den Preisfestsetzungen von 794 und 806 vgl. Capit. 1 Nr. 28 c. 4 (S. 74, 19–30) und Nr. 46 c. 18 (S. 132, 28–38), S. Epperlein, Armenfürsorge (wie vorige Anm.) S. 54 f., zum sozialpolitischen Zweck dieser Verordnungen Verhulst S. 188 f. und R. Köttschke, Karl der Große als Agrarpolitiker, in: Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 188.

⁹⁷) Vgl. F. Curschmann, Hungersnöte S. 51 f.